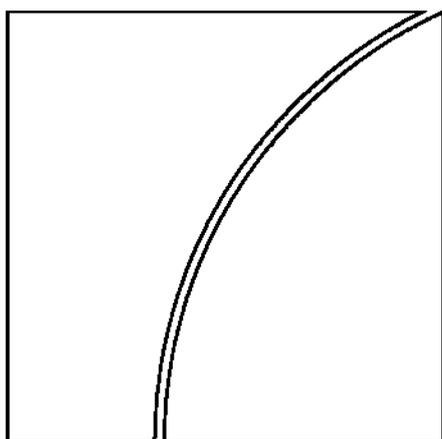


Basler Ausschuss für  
Bankenaufsicht



**Verfahren zur Bewertung der  
Übereinstimmung der  
Aufsichtsregelungen mit  
Basel III**

April 2012



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar ([www.bis.org](http://www.bis.org)).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen  
- mit Quellenangabe - wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-301-7

ISBN Online: 92-9197-301-7

# Inhalt

Zusammenfassung .....	1
Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III .....	2
1. Bewertungsvorgaben .....	2
Grundlagen und Ziele .....	2
Bewertungsinhalte .....	3
Zeitlicher Rahmen für die Bewertung .....	3
2. Bewertungsmethodik .....	4
Allgemeines Vorgehen .....	4
Abstufung der Übereinstimmung .....	5
3. Ablauf des Bewertungsverfahrens .....	5
Phase 1: Vorbereitungsphase .....	5
a) Einsetzung der Bewertungsteams .....	5
b) Sammeln von Informationen und Daten .....	6
Phase 2: Bewertungsphase .....	6
a) Externe Prüfung .....	6
b) Prüfung vor Ort .....	6
c) Erstellen des Bewertungsberichts .....	6
Phase 3: Überprüfungsphase .....	7
a) Prüfung durch die Standards Implementation Group .....	7
b) Genehmigung durch den Basler Ausschuss .....	7
c) Veröffentlichung und Kommunikation der Bewertungen .....	7
Phase 4: Nachprüfung .....	7
Anhang 1: Bewertungsinhalte .....	9



# Zusammenfassung

Ohne eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III wird es nicht gelingen, die Widerstandsfähigkeit des globalen Bankensystems zu stärken, das Vertrauen des Marktes in die regulatorischen Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass für alle dieselben Spielregeln gelten. Die jüngsten Aufsichtsreformen sind nur dann von Nutzen, wenn sie auch umgesetzt werden.

Zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses haben sich die Mitgliedsländer des Basler Ausschusses auf ein Bewertungsverfahren geeinigt, um die Umsetzung von Basel III in diesen Ländern zu überprüfen und zu dokumentieren<sup>1</sup>.

Das Bewertungsverfahren wird auf drei Ebenen durchgeführt:

- Ebene 1: Sicherstellung einer **zeitnahen** Umsetzung von Basel III
- Ebene 2: Sicherstellung der **Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen** mit Basel III
- Ebene 3: Sicherstellung von **einheitlichen Ergebnissen** in Bezug auf die risikogewichteten Aktiva

Dieses Papier beschreibt das Bewertungsverfahren für die Ebene 2, das gegenseitige Prüfungen vorsieht, um die Übereinstimmung der jeweiligen nationalen Aufsichtsregelungen mit den vom Basler Ausschuss definierten internationalen Mindestanforderungen zu bewerten. Dieses Bewertungsverfahren soll eine vollständige und konsequente Umsetzung von Basel III fördern, indem einerseits nationale Regeln und Vorschriften ausgemacht werden, die nicht mit den vom Basler Ausschuss verabschiedeten Regelungen übereinstimmen, und indem andererseits ihre Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle beurteilt und dokumentiert werden. Ein weiteres Ziel ist, einen effektiven Dialog unter den Mitgliedsländern und, wenn nötig, einen gewissen Gruppenzwang zu schaffen.

Die Schlussfolgerungen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in den verschiedenen Mitgliedsländern werden vom Basler Ausschuss veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Basel III in diesem Papier bezeichnet die in Anhang 1 aufgeführten Bestandteile der Basler Rahmenregelungen.

# Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III

## 1. Bewertungsvorgaben

### Grundlagen und Ziele

Ohne eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III wird es nicht gelingen, die Widerstandsfähigkeit des globalen Bankensystems zu stärken, das Vertrauen des Marktes in die regulatorischen Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass für alle dieselben Spielregeln gelten.

Um der Bedeutung der Umsetzung Rechnung zu tragen, hat sich der Basler Ausschuss auf ein Verfahren geeinigt, mit dem die Umsetzung von Basel III in den Mitgliedsländern bewertet werden soll. Das Bewertungsverfahren erfolgt auf drei Ebenen:

- Ebene 1: Sicherstellung einer **zeitnahen** Umsetzung von Basel III
- Ebene 2: Sicherstellung der **Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen** mit Basel III
- Ebene 3: Sicherstellung von **einheitlichen Ergebnissen** in Bezug auf die risikogewichteten Aktiva

Dieses Papier beschreibt das Bewertungsverfahren für die Ebene 2, das die Übereinstimmung der jeweiligen nationalen Aufsichtsregelungen zur Einführung von Basel III mit den vom Basler Ausschuss definierten internationalen Mindestanforderungen bewertet. Dieses Überprüfungsverfahren soll eine vollständige und konsequente Umsetzung von Basel III fördern, indem einerseits nationale Regeln und Vorschriften ausgemacht werden, die nicht mit den vom Basler Ausschuss verabschiedeten Regelungen übereinstimmen und indem andererseits ihre Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle beurteilt werden. Ein weiteres Ziel ist, einen effektiven Dialog unter den Mitgliedsländern und, wenn nötig, einen gewissen Gruppenzwang zu schaffen. Die Schlussfolgerungen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in den verschiedenen Mitgliedsländern werden vom Basler Ausschuss veröffentlicht.

Dieses Bewertungsverfahren unterstützt die Überwachung der Umsetzung der vereinbarten G20/FSB-Finanzreformen durch das Financial Stability Board (FSB). Es ist ausserdem mit dem vom FSB eingesetzten „*Coordination Framework for Monitoring the Implementation of Agreed G20/FSB Financial Reforms*“<sup>2</sup> vollständig vereinbar.

Das Bewertungsverfahren des Basler Ausschusses und das Financial Sector Assessment Program (FSAP), das vom IWF und von der Weltbank durchgeführt wird (und die Einhaltung der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht des Basler Ausschusses in den verschiedenen Ländern beurteilt), haben unterschiedliche Geltungsbereiche und Schwerpunkte und ergänzen sich gegenseitig. Das hier beschriebene Basel-III-Bewertungsverfahren für die Ebene 2 legt namentlich ein enger gefasstes, dafür aber tiefer gehendes Augenmerk auf die Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III, während sich die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze auf das gesamte Spektrum der Aufsichtsregelungen und -praxis erstreckt.

---

<sup>2</sup> [http://www.financialstabilityboard.org/publications/r\\_111017.pdf](http://www.financialstabilityboard.org/publications/r_111017.pdf).

## **Bewertungsinhalte**

Basel III baut auf den Rahmenvereinbarungen Basel II und Basel 2.5 (d.h. den Verbesserungen von Basel II vom Juli 2009) auf und erweitert sie – beide sind integrierender Bestandteil der Basel-III-Regelungen. Die Bewertung wird daher sämtliche Bestandteile von Basel III erfassen, also auch die Anforderungen von Basel II und Basel 2.5 (für Einzelheiten zu diesen Bestandteilen s. Anhang). Im vorliegenden Papier bezeichnet Basel III das gesamte Spektrum dieser Anforderungen.

Die Liquiditätsquoten und die Höchstverschuldungsquote von Basel III zusammen mit den Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von global systemrelevanten Banken (G-SIB) werden in die Bewertung einbezogen, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen abgeschlossen hat, wie in den Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Bei einigen Ländern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage oder ihres Entwicklungsstandes beschlossen haben, ganz oder teilweise auf die Anwendung der fortgeschrittenen Ansätze von Basel III für die Risikomessung zu verzichten, wird dies bei der Bewertung nicht als Verstoß gegen die entsprechenden Anforderungen von Basel III gewertet; diese Anforderungen werden in diesem Fall als nicht anwendbar betrachtet, im Einklang mit dem Vorgehen des Basler Ausschusses bei der Erarbeitung von Basel II.<sup>3</sup>

## **Zeitlicher Rahmen für die Bewertung**

Wie sämtliche Mitgliedsländer des Basler Ausschusses bewertet werden, ist im Folgenden beschrieben. Die ersten Bewertungen finden 2012 statt. Angesichts der verfügbaren Ressourcen und des Umfangs der geplanten Bewertung ist der Basler Ausschuss nicht in der Lage, sämtliche Mitgliedsländer gleichzeitig zu bewerten. Er wird jedes Jahr eine begrenzte Anzahl Bewertungen durchführen und dabei den Ländern mit G-SIB Priorität einräumen. Ziel ist jedoch, sämtliche Länder im Verlauf einiger Jahre zu bewerten.

Da die einzelnen EU-Mitgliedstaaten nur begrenzten Ermessensspielraum besitzen, werden schwerpunktmässig die Regelungen auf EU-Ebene überprüft. Der Bericht über die EU als Ganzes wird mit einer Übersicht über die nach dem Ermessen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten getroffenen Zusatzregelungen ergänzt, ohne dass aber eigentliche länderspezifische Bewertungsberichte verfasst werden.

Vor allem in der ersten Phase des Bewertungsverfahrens dürfte die Bewertung in einigen Ländern ganz oder teilweise auf Regelungsentwürfen oder -vorschlägen beruhen. Der Teil einer Bewertung, der auf provisorischen oder unverbindlichen Unterlagen beruht, hat lediglich vorläufigen Charakter, und das Land wird zu einem späteren Zeitpunkt einer Nachprüfung der endgültigen nationalen Regelungen unterzogen. Vorläufige Bewertungen, die auf Regelungsentwürfen oder -vorschlägen beruhen, werden deutlich von den Bewertungen aufgrund endgültiger und vollständiger Regelungen abgehoben.

---

<sup>3</sup> Absatz 7 von Basel II und der vereinfachte Standardansatz in Anhang 11 zeugen von der Absicht des Basler Ausschusses, unterschiedliche Optionen zur Verfügung zu stellen, damit die Aufsichtsinstanzen diejenigen Ansätze wählen können, die für die Finanzmarktinfrastuktur in ihrem Zuständigkeitsbereich am geeignetsten sind.

## 2. Bewertungsmethodik

### Allgemeines Vorgehen

Mit der Bewertung soll sichergestellt werden, dass die nationalen Aufsichtsregelungen, mit denen Basel III umgesetzt wird, mit den vereinbarten internationalen Mindestanforderungen übereinstimmen. Der hier verwendete Begriff „Regelungen“ wurde der Einfachheit halber gewählt; der Basler Ausschuss ist sich bewusst, dass Basel III entsprechend den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen im jeweiligen Land auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden kann. Für die Bewertung der Übereinstimmung berücksichtigt der Basler Ausschuss sämtliche verbindlichen Dokumente, mit denen Basel III effektiv umgesetzt wird.

Das Bewertungsverfahren für die Ebene 2 ist auf den **Inhalt** der nationalen Aufsichtsregelungen ausgerichtet. (Inwieweit Basel III von den Aufsichtsinstanzen effektiv durchgesetzt wird oder ob die Banken die Basel-III-Regelungen tatsächlich einhalten, wird Gegenstand des Bewertungsverfahrens für die Ebene 3 sein.) Die Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen wird hauptsächlich in sachlicher Hinsicht bewertet, um zwei Fragen zu beantworten:

- 1. Vollständigkeit der Aufsichtsregelungen: Wurden sämtliche Bestimmungen von Basel III eingeführt? Dazu werden die nationalen Aufsichtsregelungen mit den international vereinbarten Mindeststandards verglichen.
- 2. Konsequenz der Aufsichtsregelungen: Gibt es unabhängig von der Form der Anforderungen inhaltliche Unterschiede zwischen den nationalen Aufsichtsregelungen und den internationalen Vereinbarungen?

Wenn eine Regelung fehlt oder sich von der internationalen Vereinbarung unterscheidet, sind das Wesentlichkeitsprinzip und die möglichen Auswirkungen für die Bewertung der Übereinstimmung ausschlaggebend. Nach Möglichkeit werden Wesentlichkeit und Auswirkungen anhand der vorhandenen – einschliesslich der von den jeweiligen Behörden zur Verfügung gestellten – Daten quantifiziert. Die Bewertung soll insbesondere Aufschluss darüber geben, wie bedeutsam eventuell festgestellte Unterschiede bei international tätigen Banken oder bei bestimmten Arten von Banken oder Geschäftsbereichen sind. Dabei wird sowohl die derzeit feststellbare als auch die potenzielle künftige Wirkung betrachtet.

Ausserdem soll bei der Bewertung geklärt werden, warum nationale Aufsichtsregelungen fehlen oder sich von den internationalen Vereinbarungen unterscheiden. Ziel dabei ist, für ein klares Verständnis der Eigenheiten und Motive bei der nationalen Umsetzung zu sorgen. Diese Aspekte werden bei der Bewertung der Übereinstimmung allerdings nicht berücksichtigt: Nationale Eigenheiten sind kein Rechtfertigungsgrund dafür, den bei Basel III festgelegten nationalen Ermessensspielraum auszudehnen.

Nationale Massnahmen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, stehen ganz im Einklang mit der Intention der internationalen Vereinbarungen, die minimale Standards setzen sollen, und werden daher als Übereinstimmung betrachtet. Dies bedeutet hingegen nicht, dass solche nationalen Massnahmen andere fehlende oder abweichende Aufsichtsregelungen kompensieren, es sei denn, diese Massnahmen dienen einzig dazu, diese fehlenden oder abweichenden Regelungen direkt zu berichtigen.

## Abstufung der Übereinstimmung

Sämtliche Bewertungen werden in vier Stufen unterteilt: eingehalten, weitgehend eingehalten, im Wesentlichen nicht eingehalten, nicht eingehalten.<sup>4</sup>

- Regelungen, die Basel III *einhalten*: Dies gilt wenn sämtliche Mindestanforderungen der internationalen Vereinbarungen eingehalten werden und wenn keine wesentlichen Unterschiede ausgemacht wurden, die aufsichtsrechtliche Bedenken hervorrufen oder international tätigen Banken einen Wettbewerbsvorteil verschaffen würden.
- Regelungen, die Basel III *weitgehend einhalten*: Dies gilt, wenn lediglich untergeordnete Bestimmungen der internationalen Vereinbarungen nicht eingehalten werden und wenn nur Unterschiede ausgemacht wurden, die sich begrenzt auf die Finanzstabilität oder den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle auswirken würden.
- Regelungen, die Basel III *im Wesentlichen nicht einhalten*: Dies gilt, wenn entscheidende Bestimmungen von Basel III nicht eingehalten werden oder wenn Unterschiede ausgemacht wurden, die sich erheblich auf die Finanzstabilität oder den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle auswirken könnten.
- Regelungen, die Basel III *nicht einhalten*: Dies gilt, wenn Basel III nicht eingeführt wurde oder wenn Unterschiede ausgemacht wurden, die sich schwerwiegend auf die Finanzstabilität oder den Grundsatz gleicher Spielregeln für alle auswirken könnten.

Die Ergebnisse des Bewertungsverfahrens sollen sowohl in Form einer allgemeinen Beurteilung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen des jeweiligen Landes mit Basel III als auch in Form von Bewertungen zu den wichtigsten Bestandteilen der Basler Eigenkapitalregelung gemäss Anhang vorliegen.

## 3. Ablauf des Bewertungsverfahrens

Jede Bewertung beruht auf einer gegenseitigen Prüfung und erfolgt in drei Schritten: der Vorbereitungsphase, der eigentlichen Bewertungsphase und der Überprüfungsphase, in der die Schlussfolgerungen der Bewertung genehmigt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt wird eine Nachprüfung durchgeführt.

### Phase 1: Vorbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase wird das Bewertungsteam zusammengesetzt und das relevante Prüfungsmaterial zusammengestellt.

#### a) *Einsetzung der Bewertungsteams*

Es werden Ad-hoc-Bewertungsteams eingesetzt, um die Bewertung in den einzelnen Ländern durchzuführen. Typischerweise besteht ein Team aus 5 bis 7 Mitgliedern, u.a.

---

<sup>4</sup> Diese Abstufung entspricht dem Ansatz, der bei den *Grundsätzen für eine wirksame Bankenaufsicht* angewandt wird. Die Definition der jeweiligen Stufe wurde jedoch angepasst, um den Unterschieden bei der Bewertung Rechnung zu tragen. Zudem können diejenigen Bestandteile von Basel III, die für ein bestimmtes Land nicht relevant sind, wie bereits oben erwähnt als nicht anwendbar bewertet werden.

- einem Teamleiter von höherem Rang und/oder mit derselben Erfahrung, wie sie ein Ausschussmitglied besitzt
- ausgewählten Fachleuten aus den Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer
- einem oder mehreren Sekretariatsmitgliedern des Basler Ausschusses

#### **b) *Sammeln von Informationen und Daten***

Die Vorbereitungsphase dient dazu, die für die Bewertung erforderlichen Informationen zu sammeln. Das zu bewertende Land wird aufgefordert, eine detaillierte Selbstbeurteilung anhand eines standardisierten Fragebogens vorzunehmen und sämtliche Bestandteile der nationalen Aufsichtsregelungen vorzulegen, mit denen Basel III auf nationaler Ebene umgesetzt wird. Relevante Hintergrundinformationen sind ebenfalls zur Verfügung zu stellen, insbesondere auch Kopien des jüngsten FSAP oder anderer externer Beurteilungen in Bezug auf die Eigenkapitalvorschriften des Landes. Zudem sind sämtliche weiteren Dokumente beizubringen, die für die Bewertung von Nutzen sein könnten.

### **Phase 2: Bewertungsphase**

Die Bewertungsphase umfasst sowohl eine extern durchgeführte Prüfung als auch eine Prüfung vor Ort.

#### **a) *Externe Prüfung***

Das Bewertungsteam analysiert die Übereinstimmung der nationalen Aufsichtsregelungen mit Basel III aufgrund aller vom jeweiligen Land zur Verfügung gestellten Informationen sowie anderer einschlägiger Informationen, die dem Basler Ausschuss vorliegen. Es ist dem Bewertungsteam freigestellt, ob es die Behörden des zu bewertenden Landes während der Arbeit kontaktiert, um zusätzliche Informationen oder Erläuterungen zu erhalten, oder ob es sich mit einschlägigen Expertengruppen des Basler Ausschusses in Verbindung setzt, um sich bei gewissen technischen Fragen eine Orientierungshilfe zu verschaffen. Diese Phase dient primär dazu, jene Bereiche auszumachen, die während der Prüfung vor Ort näher untersucht und ausführlich diskutiert werden müssen.

#### **b) *Prüfung vor Ort***

Grundsätzlich ist während des Bewertungsverfahrens eine Prüfung vor Ort durchzuführen. Sie bietet die beste Gelegenheit, um die bei der externen Prüfung aufgekommenen Fragen im Zusammenhang mit der Einführung und Umsetzung von Basel III eindeutig zu klären. Dazu tauscht sich das Bewertungsteam mit den für die Übernahme von Basel III in nationale Regelungen zuständigen Fachleuten und höheren Instanzen aus. Dauer und Inhalt der Prüfung vor Ort werden festgelegt, je nachdem, wie komplex sich die nationale Umsetzung gestaltet und wie wesentlich die zu klärenden Fragen sind.

Die zentralen Ansprechpartner der Bewertungsteams bei der Prüfung vor Ort dürften die nationalen Aufsichts- und Regulierungsgremien sein. Zudem könnten Treffen mit anderen Parteien (u.a. das Finanzministerium, Branchenvertreter, Rechnungslegungsexperten und Analysten) stattfinden, damit das Bewertungsteam ein breites Spektrum an Einschätzungen kennen lernt und ein umfassendes Verständnis der nationalen Regelungen entwickelt. Eventuelle Treffen mit dem privaten Sektor sollten ohne die Teilnahme von Vertretern der nationalen Behörden stattfinden.

#### **c) *Erstellen des Bewertungsberichts***

Auf der Grundlage der während der externen Prüfung und der Prüfung vor Ort gesammelten Informationen wird ein Bewertungsbericht erstellt. Bevor der Berichtsentwurf in die

Überprüfungsphase gelangt, erhält das bewertete Land die Möglichkeit, den Entwurf zu kommentieren.

### **Phase 3: Überprüfungsphase**

In der Überprüfungsphase wird die Bewertung durch einen grösseren Kreis von Experten überprüft, und der Bewertungsbericht wird fertiggestellt, genehmigt und veröffentlicht.

#### **a) Prüfung durch die Standards Implementation Group**

Die grundlegende Prüfung durch einen grösseren Kreis von Experten erfolgt durch die Standards Implementation Group (SIG) des Basler Ausschusses. Hauptziel der Prüfung der Bewertung durch die SIG ist es, i) eine Einigung über die Schlussfolgerungen der Bewertung und über den Inhalt des Bewertungsberichts zu erreichen und ii) sicherzustellen, dass die Bewertung im Einklang mit der vereinbarten Methodik und den anderen bereits abgeschlossenen Bewertungen steht. In dieser Phase hat das bewertete Land Gelegenheit, zuhanden der SIG eine Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen des Bewertungsberichts abzugeben.

#### **b) Genehmigung durch den Basler Ausschuss**

Der Basler Ausschuss ist letztlich für die Genehmigung des Bewertungsberichts verantwortlich. Die Bewertungen werden nach Möglichkeit einstimmig genehmigt. Die Vertreter des bewerteten Landes werden von der Beschlussfassung ausgeschlossen, dürfen ihre Meinung aber in einem gesonderten Abschnitt des Berichts kundtun. Wird bei der Sitzung des Basler Ausschusses, an der der Bewertungsbericht präsentiert wird, kein einstimmiger Beschluss gefasst, werden die Minderheitsvoten in Form einer Fussnote in den Bericht aufgenommen.

#### **c) Veröffentlichung und Kommunikation der Bewertungen**

Nach der formellen Genehmigung des Berichts durch den Basler Ausschuss wird er – mit eventuellen abweichenden Stellungnahmen des bewerteten Landes – auf der Website des Ausschusses veröffentlicht. Das bewertete Mitgliedsland des Basler Ausschusses wird zudem eingeladen, den Bericht auf Landesebene bekannt zu machen.

Der Bericht wird auch dem FSB übermittelt, entsprechend seinem "*Coordination Framework for Monitoring the Implementation of Agreed G20/FSB Financial Reforms*".

Die wichtigsten Schlussfolgerungen der Bewertung werden periodisch zusammengefasst und in die Aktualisierungen des *Berichts über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III* des Basler Ausschusses aufgenommen, um ein umfassendes Bild der Situation in den einzelnen Mitgliedsländern zu vermitteln.

### **Phase 4: Nachprüfung**

Der Basler Ausschuss wird weiter prüfen, ob die Mitgliedsländer ihre nationalen Regelungen revidieren oder neue Regelungen einführen, die sich auf die bereits durchgeführte Bewertung auswirken könnten. Wenn es zu wesentlichen Änderungen bei den Regelungen kommt, die erheblichen Einfluss auf die bestehende Bewertung haben könnten, wird der Basler Ausschuss für eine Aktualisierung der Bewertung in einem angemessenen Zeitrahmen sorgen. Der Ausschuss kann die Bewertung auch aktualisieren, sobald er etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen bei bestimmten Bestandteilen von Basel III abgeschlossen hat

Auch wenn das Hauptziel des Bewertungsverfahrens darin besteht, eine vollständige und konsequente Umsetzung von Basel III in den einzelnen Ländern sicherzustellen, soll es dem

Ausschuss auch mehr Klarheit darüber verschaffen, welche Herausforderungen und Schwierigkeiten die Länder bei der Einführung von Basel III zu bewältigen hatten oder haben. Überdies soll das Bewertungsverfahren helfen, mögliche Lücken oder Interpretationsfragen im Zusammenhang mit der Basel-III-Rahmenregelungen aufzudecken. All dies wird zusammen mit den Ergebnissen der Überwachung der quantitativen Auswirkungen von Basel III vom Basler Ausschuss berücksichtigt, wenn er seine Arbeitsthemen festlegt, und könnte gegebenenfalls zu zusätzlichen Empfehlungen oder zu Anpassungen der Regelungen führen.

## Anhang 1: Bewertungsinhalte

Wichtigste Bestandteile der Basler Rahmenregelungen	Berücksichtigung im Rahmen der Bewertung
<b>Eigenkapitalanforderungen</b>	
Anwendungsbereich	Ja
Übergangsbestimmungen	Ja
Definition des Eigenkapitals	Ja
<b>Säule 1: Mindestkapitalanforderungen</b>	
Kreditrisiko: Standardansatz	Ja
Kreditrisiko: auf internen Ratings basierender Ansatz	Ja, falls anwendbar
Kreditrisiko: Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	Ja
Regelung bezüglich des Kontrahentenrisikos	Ja
Marktrisiko: Standardmessverfahren	Ja
Marktrisiko: auf internen Marktrisikomodellen basierender Ansatz	Ja, falls anwendbar
Operationelles Risiko: Basisindikatoransatz und Standardansatz	Ja
Operationelles Risiko: fortgeschrittene Messansätze	Ja, falls anwendbar
Kapitalpolster (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster)	Ja
Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von G-SIB	Ja, falls relevant (1)
<b>Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren</b>	
Gesetze und Regelungen für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und für aufsichtsrechtliche Massnahmen	Ja
<b>Säule 3: Marktdisziplin</b>	
Offenlegungsvorschriften	Ja
<b>Liquiditätsstandards</b>	
Anwendungsbereich	Ja (1)
Übergangsbestimmungen	Ja (1)
Mindestliquiditätsquote (LCR)	Ja (1)
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	Ja (1)
<b>Höchstverschuldungsquote</b>	
Höchstverschuldungsquote	Ja (1)
(1) Zu berücksichtigen, sobald der Basler Ausschuss etwaige Revisionen oder letzte Anpassungen abgeschlossen hat.	